

# **CAPE CAPITAL SICAV-UCITS**

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Verkaufsprospekt

Oktober 2018

**Inhalt**

Cape Capital SICAV-UCITS.....	1
1. Information für potenzielle Anleger .....	3
2. Gesellschaft .....	3
3. Anlagepolitik.....	4
4. Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS.....	6
i. Allgemeine Informationen zu den Aktien.....	6
ii. Zeichnung von Aktien .....	7
iii. Rücknahme von Aktien.....	7
iv. Umtausch von Aktien.....	8
v. Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	8
vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung.....	8
vii. Market Timing und Late Trading .....	9
5. Anlagebeschränkungen .....	9
6. Risikofaktoren .....	12
7. Nettoinventarwert .....	19
8. Kosten und Steuern .....	21
9. Geschäftsjahr.....	25
10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne .....	25
11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung .....	25
12. Hauptversammlungen.....	25
13. Informationen an Aktionäre .....	26
14. Verwaltungsgesellschaft .....	26
15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter .....	26
16. Depotstelle .....	26
17. Zentrale Verwaltungsstelle .....	27
18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung .....	27
19. Datenschutz.....	28
20. Wesentliche Parteien .....	29
21. Vertrieb von Aktien.....	29
22. Subfonds.....	30
23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....	42

## 1. Information für potenzielle Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den Unterlagen über wesentliche Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht publiziert wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Potenziellen Anlegern soll die aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung der Aktien („Aktien“) der Cape Capital SICAV-UCITS (die „Gesellschaft“) zugestellt werden. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten, und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 „Kosten und Steuern“ erläutert.

Informationen über den Vertrieb in verschiedenen Ländern sind in Kapitel 21 „Vertrieb von Aktien“ enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sofern ein Widerspruch zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und einer Version in einer anderen Sprache besteht, hat der Prospekt in englischer Sprache Vorrang, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Sofern die Gesellschaft nicht aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften oder Reglemente dazu verpflichtet ist, legt sie keine vertraulichen Informationen über Anleger offen.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) oder den Wertpapierrechten eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Gesellschaft wurde und wird nicht unter dem United States Investment Company Act of 1940, in der aktuellen Fassung, oder anderen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Deshalb dürfen Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsbedingungen des 1933 Acts ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) beschlossen, dass die Aktien nicht direkt oder indirekt gegenüber eigentlichen wirtschaftlich Begünstigten angeboten oder an diese verkauft werden sollen, wenn es sich um US-Personen handelt. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt zu Gunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, wobei der Begriff der US-Person wie folgt definiert ist und folgende Personen umfasst: i) eine „United States person“ gemäss der Beschreibung in Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung (der „Code“), (ii) eine „U.S. person“ gemäss der Definition dieses Begriffs in Regulation S von 1933, (iii) eine Person, die „in the United States“ ist, wie in Rule 202(a)(30)-1 unter dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der aktuellen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die keine „Non-United States Person“ gemäss der Definition dieses Begriffs in der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jede Übertragung, Abtretung oder jeden Verkauf der Aktien nach eigenem Ermessen zu verweigern, wenn er in angemessener Weise feststellt, dass dies entweder in der unmittelbaren Folge oder in Zukunft zum Eigentum einer

unberechtigten Person (wie nachstehend definiert) an Aktien führen würde.

Sämtliche Übertragungen von Aktien können von der Zentralen Verwaltungsstelle (wie nachstehend definiert) verweigert werden, und die Übertragung wird erst dann wirksam, wenn der Erwerber die gemäss den „Know-your-customer“-Regeln und den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlichen Informationen geliefert hat.

## 2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere als Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) die den Bestimmungen in Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „Richtlinie 2009/65/EG“) unterliegt.

Die Gesellschaft wird gemäss den Statuten der Gesellschaft (die „Statuten“) von der MultiConcept Fund Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehend genannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung wurden auf die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss der Beschreibung in Kapitel 20, „Wesentliche Parteien“, („Anlageverwaltungsgesellschaft“) übertragen, und Verwaltungsaufgaben wurden auf die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. als Zentrale Verwaltungsstelle („Zentrale Verwaltungsstelle“) übertragen. Der Vertrieb der Aktien wurde auf die in Kapitel 21, „Vertrieb von Aktien“ beschriebenen Vertriebsgesellschaften übertragen.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich als ein spezialisierter Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds gegründet, und sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) unter der Registernummer B 196061 eingetragen. Sie wurde am 27. Juli 2017 in eine Gesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt. Ihre Statuten wurden am 5. Mai 2015 erstmalig im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“) veröffentlicht. Die Statuten wurden in ihrer konsolidierten, rechtlich gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Statuten muss gemäss Kapitel 13 „Informationen für Aktionäre“ bekanntgegeben werden und wird für alle Aktionäre der Gesellschaft (die „Aktionäre“) nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung (die „Hauptversammlung“) rechtlich verbindlich. Die Statuten wurden zuletzt am 27. Juli 2017 geändert und am 8. August 2017 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 31'000 und wird danach dem Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss mindestens EUR 1'250'000 betragen, was in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds erreicht werden musste. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds („Subfonds“). Jeder Subfonds repräsentiert ein Portfolio, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält und im Verhältnis zu den Aktionären und zu Dritten als gesondertes Unternehmen gilt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger in Bezug auf einen Subfonds oder die in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Subfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Subfonds. Ein Subfonds haftet mit seinen Vermögenswerten nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften aufweisen, wie die Aktien der bestehenden Subfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) innerhalb eines Subfonds bilden und ausgeben. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet und/oder eine neue Klasse schafft, dann werden die entsprechenden

Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt. Eine neue Klasse kann andere Eigenschaften aufweisen, als die gegenwärtig bestehenden Klassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden im Kapitel 22 „Subfonds“ dargestellt.

Die Eigenschaften jeder möglichen Klasse werden in diesem Prospekt genauer beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 „Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS“, sowie in Kapitel 22 „Subfonds“.

Die einzelnen Subfonds werden gemäss den Angaben in Kapitel 22 „Subfonds“ bezeichnet. Die Referenzwährung („Referenzwährung“) sowie die Währung, in welcher der Nettoinventarwert („Nettoinventarwert“) der jeweiligen Aktien eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 „Subfonds“ ausgeführt.

Informationen über die Performance des individuellen Teilfonds und von Klassen von Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

### 3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell verwaltete Portfolios zu investieren. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. September 2010 investiert und in diesem Prospekt in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ dargestellt.

**Das Anlageziel jedes Subfonds ist die maximale Aufwertung des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 6 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel des jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert von Anlagen kann fallen oder steigen und Anleger werden möglicherweise nicht den Wert ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.**

#### Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert des Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist Euro, die Referenzwährungen der jeweiligen Subfonds sind in Kapitel 22 „Subfonds“ festgelegt.

#### Liquide Vermögenswerte

Die Subfonds können zusätzliche liquide Mittel in Form von Sicht- und Termineinlagen bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktinstrumente halten, bei denen es sich nicht um übertragbare Wertpapiere handelt, und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, und dies in jeder konvertierbaren Währung.

Darüber hinaus kann jeder Subfonds zusätzlich Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere halten, die den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, und die wiederum in kurzfristige Termineinlagen und Geldmarktinstrumente investieren, und deren Renditen mit denen direkter Anlagen in Termineinlagen und Geldmarktinstrumente vergleichbar sind.

#### Techniken für das effiziente Portfoliomanagement

##### Allgemeines

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäss der Deutung und unter den Bedingungen genutzt werden, die in den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Reglementen und gelegentlich veröffentlichten CSSF-Rundschreiben enthalten sind, insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/2365, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937. Insbesondere dürfen diese Techniken und Instrumente nicht zu einer Änderung des Anlageziels des jeweiligen Subfonds führen, oder wesentliche zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem angegebenen Risikoprofil dieses Subfonds hinzufügen.

Die Risikoexposition gegenüber einer Gegenpartei, die durch Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und diejenige, die durch OTC-Finanzderivate geschaffen wird, müssen bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäss Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ kombiniert werden.

Die Renditen aus Techniken für das effiziente Portfoliomanagement, abzüglich sämtlicher direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, fließen dem jeweiligen Subfonds zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung für ihre Dienstleistungen an Vertreter der Gesellschaft und andere Vermittler bezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für das effiziente Portfoliomanagement erbringen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinkünfte berechnet werden, das die Gesellschaft durch die Anwendung dieser Techniken verdient hat. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die diesbezüglich anfallen können, sowie die Identität der Unternehmen, an die solche Kosten und Gebühren bezahlt werden – sowie sämtliche Beziehungen, die sie möglicherweise zu der Depotbank oder der Anlageverwaltungsgesellschaft haben – sind im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

##### Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte tätigen, vorausgesetzt, die folgenden Regeln werden zusätzlich zu den vorstehend genannten Bedingungen erfüllt:

1. Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden.
2. Die Gesellschaft darf Wertpapiere an einen Entleiher nur direkt oder durch ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearing-Institution organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.
3. Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschliessen, dass sie gemäss Vertrag jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

##### Pensionsgeschäfte (Repo und Reverse Repo)

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dabei handelt es sich um zukunftsgerichtete Geschäfte, bei denen sich die Gesellschaft (der Verkäufer) verpflichtet, am Fälligkeitsdatum die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen, und sich die Gegenpartei (der Käufer) verpflichtet, die im Rahmen des Geschäfts erworbenen Wertpapiere zurückzugeben. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Reverse Repos vornehmen, d. h. zukunftsgerichtete Geschäfte, bei denen die Gegenpartei (der Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Wertpapiere zurückzukaufen, und die Gesellschaft (der Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen des Geschäfts gekauften Wertpapiere zurückzugeben. Die Gesellschaft kann auch Geschäfte abschliessen, die im Kauf/Verkauf von Wertpapieren bestehen und die mit einer Klausel versehen sind, die der Gegenpartei/Gesellschaft das Recht vorbehält, die Wertpapiere von der Gesellschaft/Gegenpartei zu einem Preis und nach Ablauf eines Zeitraums zurückzukaufen, die von den Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festgelegt werden.

Die Teilnahme der Gesellschaft an solchen Geschäften unterliegt allerdings folgenden Regeln:

1. Die Gegenpartei bei solchen Geschäften muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden.
2. Die Gesellschaft darf sich nur dann an Reverse Repos und/oder Repos beteiligen, wenn sie jederzeit berechtigt ist, (a) die Gesamtsumme der flüssigen Mittel, die in ein Reverse Repo oder im Rahmen eines Repo in Wertpapiere investiert wurden, zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zu beenden. Geschäfte mit festen Fälligkeiten, die eine Dauer von sieben Tagen nicht überschreiten, werden als Vereinbarungen verstanden, bei denen die Gesellschaft jederzeit die Vermögenswerte zurücknehmen kann.

##### Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds („CoCos“), sind unbeschränkte, hauptsächlich festverzinsliche Anleihen mit hybridem Charakter, die als Anleihen mit fixen Couponzahlungen ausgegeben werden, die jedoch bei einem auslösenden Ereignis zwingend in Aktien der Gesellschaft

umgewandelt werden, vorausgesetzt, in den Ausgabebedingungen der CoCos sind entsprechende Auslöserereignisse festgelegt.

### Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps oder Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Jedem Subfonds können beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder Erhöhungen oder Verringerungen ihres Nominalbetrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften entstehen. Diese Gebühren können einen festen oder variablen Betrag haben. Informationen über Kosten und Gebühren, die einem Subfonds diesbezüglich entstehen, sowie die Identität der Empfänger und die Zugehörigkeit, die sie möglicherweise mit der Depotbank, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, soweit anwendbar, haben, können im Jahresbericht verfügbar gemacht werden, und sind, soweit massgeblich und umsetzbar, in Kapitel 22 („Subfonds“) beschrieben.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenz-Schuldverschreibung auf die andere Partei überträgt (der Total-Return-Empfänger). Die gesamte wirtschaftliche Performance umfasst Einkünfte aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen sowie Kreditausfälle.

Weiter können die Subfonds ihr Währungsrisiko aktiv durch die Nutzung von Währungs-Futures, Währungs-Forwards, Devisenoptionen und Swaps verwalten.

Die Gegenparteien bei OTC-Finanzderivaten werden aus Finanzinstituten ausgewählt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen (wie zum Beispiel Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen), und die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Identität der Gegenpartei wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Wenn sich ein Subfonds in Total Return Swaps oder anderen vergleichbaren derivativen Finanzinstrumente engagiert, werden unter Kapitel 22 „Subfonds“ folgende zusätzliche Informationen gegeben:

1. Informationen zu der zugrundeliegenden Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder des Indexes;
2. (falls zutreffend) der Umfang, in dem die Gegenpartei Einfluss über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios des Subfonds oder über die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente erhält, und ob im Hinblick auf eine Transaktion im Anlageportfolio des Subfonds die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich ist; und
3. (falls zutreffend) die Identifizierung der Gegenpartei als Anlageverwalter.

### Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

#### Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und den Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten einsetzen. Dieser Abschnitt legt die Absicherungspolitik fest, die von der Gesellschaft in einem solchen Fall angewandt wird. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

#### Zulässige Sicherheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen und insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

1. Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer

transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können;

2. Sie sollten zumindest täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen;
3. Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
4. Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20 % des Nettovermögenswerts des Subfonds beträgt. Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen kann jeder Subfonds für bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), wie zum Beispiel den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Republik Singapur, vom Besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden. In diesem Fall sollte der Subfonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und sollte der Wert der Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen.
5. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
6. Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist;
7. Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

#### Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

1. ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
2. sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
3. sie für Reverse Repos verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten durchgeführt, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; und/oder
4. sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der ESMA-Leitlinien 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäss den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Subfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die

bei Abschluss des Geschäfts durch die Gesellschaft im Namen des Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Vorbehältlich der vorstehend genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

1. Barmittel (wenn die Währung der Sicherheiten nicht identisch mit der Währung des OTV-Derivats ist, für das die Sicherheiten gestellt werden);
2. Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite ausgestellt und garantiert wurden;
3. Anleihen mit einem Rating von mindestens AA (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden;
4. Aktien, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Aktien werden in einem Hauptindex geführt.

Höhe der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteiisiko bestimmen, wobei die Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Arten der Geschäfte mindestens die folgende Höhe der Sicherheiten:

Art des Geschäfts	Höhe der Sicherheit (gemessen am Volumen des jeweiligen Geschäfts)
OTC-Derivatgeschäfte	100 %
Wertpapierleihgeschäfte	100 %
Repos	100 %
Reverse Repos	100 %

Abschlagspolitik

Die Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abzüge, welche die Gesellschaft für jede Aktienklasse auf der Grundlage ihrer Abschlagspolitik bestimmt, bewertet. Die Richtlinien berücksichtigen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten verschiedene Faktoren, darunter die Kreditwürdigkeit des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, sofern vorhanden, der Ergebnisse von Liquiditätsstresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Basierend auf der Abschlagspolitik der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel: Auf Barsicherheiten werden im Allgemeinen keine Abschläge vorgenommen, es sei denn, sie setzen den Subfonds einem Währungsrisiko aus.	0 % - 8 %
Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen	0,5 % - 5 %

und Organismen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite ausgestellt und garantiert wurden

Anleihen mit einem Rating von mindestens AA (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden 1 % - 8 %

Aktien, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Aktien werden in einem Hauptindex geführt Bis zu 16 %

**Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken**

Vorbehältlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps oder andere Kreditderivate) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Subfonds einsetzen.

**Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; daher kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.**

**4. Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS**

**i. Allgemeine Informationen zu den Aktien**

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Klassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Ausgabegebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen

Die Klassen, die für jeden Subfonds ausgegeben werden, zuzüglich der entsprechenden Gebühren, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung sind in Kapitel 22, „Subfonds“ aufgeführt.

Zusätzlich müssen bestimmte andere Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds bezahlt werden. Für weitere Informationen vgl. Kapitel 8 „Kosten und Steuern“.

Sämtliche Aktien sind nur als unverbriefte Aktien erhältlich und existieren ausschliesslich als Bucheinträge.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum für neue Aktien ist in Kapitel 22 „Subfonds“, angegeben.

Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen werden die Klassen in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds aufgelegt (gemäss der Angabe in Kapitel 22 „Subfonds“).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) festgestellt wird, von der Depotstelle automatisch in die Währung konvertiert, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere Details sind nachstehend in Kapitel 4 „Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS“, Abschnitt ii, „Zeichnung von Aktien“ enthalten.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere Klassen eines Subfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsabsicherungsgeschäfte abschliessen, um die Auswirkung von Preisschwankungen in dieser alternativen Währung zu verringern.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Der Nettoinventarwert der Aktien der alternativen Währungsklassen entwickelt sich nicht in gleicher Weise wie derjenige der Klassen, die in der Referenzwährung ausgegeben werden.

Im Fall von Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Klasse in Extremfällen den Nettoinventarwert der anderen Klassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In solchen Fällen erhalten die Aktionäre eine Bestätigung in Bezug auf ihre Aktien von der Depotstelle ihrer Wahl (zum Beispiel ihrer Bank oder ihrem Makler). Ansonsten können Aktien von Aktionären direkt in einem für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von der Zentralen Verwaltungsstelle gehaltenen Konto gehalten werden. Diese Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft anerkannten bzw. bei anderen an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream Banking S.A. beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem bei der Zentralen Verwaltungsstelle geführten Aktionärskonto gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Aktien oder Klassen im Interesse der Aktionäre teilen oder verschmelzen.

## ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem als solches in Kapitel 22 für den jeweiligen Subfonds angegebenen Zeichnungsdatum zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Subfonds (berechnet gemäss Kapitel 7) zuzüglich sämtlicher allfälliger Kosten (gemäss den Angaben in Kapitel 22) und Steuern gezeichnet werden. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 „Subfonds“ genannt.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Subfonds“ müssen Zeichnungsanträge schriftlich an die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden, und die Zeichnungsanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Subfonds“ werden Zeichnungsanträge vor 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bewertungstag abgewickelt, der auf den Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle festgestellt wird.

Zeichnungsanträge, die nach 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Sofern in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, muss die Zahlung inert zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis dieser Aktien bestimmt worden ist.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die für den Vertrieb der Aktien zuständig sind. Sämtliche Steuern, die auf die Ausgabe der Aktien zu zahlen sind, hat ebenfalls der Anleger zu tragen. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung bezahlt werden, auf welche die betreffenden Aktien aufgelegt sind oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle, in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung muss per Banküberweisung auf die Bankkonten der Gesellschaft erfolgen. Weitere Einzelheiten sind im Formular für den Zeichnungsantrag enthalten.

Wenn die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt, als derjenigen, auf welche die betreffenden Aktien lauten, werden die Erträge der Konvertierung aus der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und der Wechselprovision dem Erwerb der Aktien zugewiesen.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre für die Zeichnung übertragbare Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, in Zahlung annehmen („Sachleistungen“), wenn die angebotenen übertragbaren Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen Bewertungsbericht ein, der vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu

verfassen ist. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen sämtliche bzw. einen Teil der angebotenen übertragbaren Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Provisionen etc.) gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Angaben kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn das Geld bei der Depotstelle eingegangen ist.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl von Aktien, die von einem Aktionär in einer besonderen Klasse gegebenenfalls gehalten werden müssen ist in Kapitel 22 „Subfonds“ angegeben. Auf diesen Mindestwert für die Erstinvestition und diese Mindestbeteiligung kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteile gewähren kein Stimmrecht. Das Halten von Aktienbruchteilen vermittelt dem Aktionär anteilmässige Rechte an diesen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten prüfen, ob dies der Fall ist.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle sind berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus beliebigem Grund abzulehnen, und sie können insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche Personen oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder einschränken, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Wenn Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten, kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus beschliessen, die Ausgabe von Aktien permanent oder vorübergehend auszusetzen.

## iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Subfonds“ nimmt die Gesellschaft grundsätzlich die Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Subfonds zurück, der zum nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der allfällig anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Sofern in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, müssen Rücknahmeanträge vor 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die bei der Zentralen Verwaltungsstelle nach 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Sofern in Kapitel 22 „Subfonds“, keine abweichenden Angaben enthalten sind, werden Aktien zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen, der zu dem Bewertungstag berechnet wird, der unmittelbar auf diesen Bankgeschäftstag folgt. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse ab.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass die Beteiligung des betreffenden Aktionärs unter die in Kapitel 22 „Subfonds“ festgelegte Mindestbeteiligung (soweit vorhanden) für diese Klasse fallen würde, kann die Gesellschaft, ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär, diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Rücknahme aller von Aktionär gehaltenen Aktien dieser Klasse handeln würde.

Genauso werden Aktien von Klassen, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, automatisch zurückgenommen, wenn der Aktionär die Anforderungen für diese Klasse nicht mehr erfüllt.

Sofern in Kapitel 22 „Subfonds“, keine abweichenden Angaben enthalten sind, werden Aktien zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen, der zu dem Bewertungstag berechnet wird, der unmittelbar auf diesen Bankgeschäftstag folgt. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises, sofern Kapitel 22 „Subfonds“ keine abweichenden Regelungen enthält. Dies gilt nicht, wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Devisenbeschränkungen oder andere Übertragungsbeschränkungen oder andere Umstände, die sich der Kontrolle der Depotstelle entziehen, die Überweisung des Rücknahmebetrages unmöglich machen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass Aktien direkt oder indirekt von einer unberechtigten Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen und ohne Haftung die Aktien gemäss den in den Statuten enthaltenen Regeln zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die unberechtigte Person nicht mehr Eigentümerin dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine unberechtigte Person ist oder nicht. Darüber hinaus sind Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der wirtschaftliche Eigentümer der von diesen Aktionären gehaltenen Aktien eine unberechtigte Person wird oder werden wird.

Als „unberechtigte Person“ gelten Personen, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Partnerschaften, Vermögen oder andere juristischen Personen, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Interessen der bestehenden Aktionäre oder des betreffenden Subfonds nachteilig sein kann, wenn es einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder an anderen Orten, darstellt, oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn aufgrund dessen der betreffende Subfonds oder irgendeine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (soweit vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft möglicherweise irgendwelche Registrierungs- oder Anmeldepflichten in einer Rechtsordnung erfüllen müssen, zu deren Erfüllung sie andernfalls nicht verpflichtet gewesen wären. Der Begriff „unberechtigte Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 „Subfonds“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäss der Definition in Kapitel 7, „Nettoinventarwert“) mehr als 10 % der in einem bestimmten Subfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus beschliessen, dass ein Teil oder alle Rücknahmeanträge anteilmässig auf einen bestimmten, nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Subfonds liegenden Zeitpunkt verschoben werden, normalerweise jedoch nicht mehr als einen Bewertungstag später. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag, der auf einen solchen Zeitraum folgt, werden diese Rücknahmeanträge anteilig vorrangig vor späteren Anträgen erfüllt werden, sowie unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto oder, wenn möglich, durch Barzahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Wenn die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt, als derjenigen, auf welche die betreffenden Aktien lauten, entspricht der zu zahlende Betrag den Erträgen aus der Konvertierung aus der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und der Wechselprovision.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises verliert die entsprechende Aktie ihre Gültigkeit.

#### iv. Umtausch von Aktien

Sofern in Kapitel 22, „Subfonds“, keine abweichenden Angaben enthalten sind, können Aktionäre einer bestimmten Klasse eines Subfonds weder alle noch einen Teil ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umtauschen.

Falls Kapitel 22 „Subfonds“ die Möglichkeit vorsieht, alle oder einen Teil der Aktien umzutauschen, müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Sofern in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, müssen Umtauschanträge vor 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

#### v. Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Aktien eines bestimmten Fonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Subfonds:

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt an einem Tag geschlossen ist, an dem es sich nicht um einen üblichen gesetzlichen Feiertag handelt, oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein politisches, wirtschaftliches, militärisches, monetäres oder anderes Ereignis das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, die Veräusserung der Vermögenswerte des Subfonds nicht erlaubt, oder wenn eine solche Veräusserung schädlich für die Interessen der Aktionäre wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Transaktionen zur Verfügung steht, weil Beschränkungen im Devisenhandel oder Beschränkungen sonstiger Art die Übertragung von Vermögenswerten undurchführbar machen oder objektiv nachgewiesen werden kann, dass Transaktionen nicht zu normalen Devisenkursen durchgeführt werden können.
- Eine Aussetzung ist auch möglich im Fall einer Benachrichtigung an die Aktionäre zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zum Zweck der Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft, oder mit der sie über die Beendigung und Liquidierung eines Subfonds oder einer Aktienklasse informiert werden, und allgemeiner ausgedrückt während des Verfahrens der Liquidierung der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Aktienklasse.

Anleger, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 13 angeführten „Informationen für Aktionäre“ und in allen in Kapitel 22 „Subfonds“ aufgeführten Publikationen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

#### vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten



einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Zeichnungsantrags an die Zentrale Verwaltungsstelle, den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) **Bei natürlichen Personen als Zeichner** eine Kopie des Reisepasses oder Identitätskarte des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen (einer anderen/ anderer Person/en handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäss als zutreffend bestätigt wurde;
- b) **Bei Unternehmen als Zeichner** eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und, wenn die vom Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind, die Gesellschafter der Gesellschaft haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente in Bezug auf einen Zeichnungsantrag anzufordern oder Zeichnungsanträge beim Vorliegen aller Nachweise nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen.

Des Weiteren akzeptiert die Vertriebsstelle, dass sie alle nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beachten und ordnungsgemäss umsetzen muss.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

## vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettoinventarwertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht).

Ferner erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit „Late Trading“ (d. h. die Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen bestimmten Frist („Annahmeschluss“) am betreffenden Tag, und zwar zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert an diesem Tag basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstossen, demzufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu einem Preis bearbeitet werden, der auf dem nächsten Nettoinventarwert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettoinventarwert verarbeitet.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

## 5. Anlagebeschränkungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im

Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich bestehen aus:
  - a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
  - b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), bei denen es sich nicht um einen EU-Mitgliedstaat handelt;
  - c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Nicht-Mitgliedstaates, zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates, der sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
  - d) vor Kurzem ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
  - e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGA), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
    - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
    - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
    - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
    - die OGAW oder die sonstige OGA, deren Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % ihres Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
  - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
  - g) derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den

- vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Anlagen werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den festgelegten Kriterien des EU-Rechts einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die gemäss EU-Recht erforderlichen, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10 % ihres Gesamtnettovermögens in anderen als den in Ziffer 1) genannten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Die Subfonds dürfen daneben auch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
- Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienter Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
- Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mitberücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 „Subfonds“ berechnet werden.
- Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.
- VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
- Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20 % des Gesamtnettovermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- In diesem Zusammenhang darf jeder Subfonds gemäss den nachstehenden Vorschriften Devisengeschäfte abschliessen und/oder andere Instrumente (Call- und Put-Optionen) und/oder Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen auf Börsenindizes beruhen.
- Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtinventarwert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie bezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Derivate, die zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos erworben werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.
- Die Gesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie eines Subfonds innerhalb der in Ziffer 4) Buchstabe e) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht überschreitet.

Dabei dürfen Anlagen in indexbasierten Derivaten bei den Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 3) mitberücksichtigt werden.

- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtnettvermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Subfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko eines Subfonds bei OTC-Derivatgeschäften darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ Ziffer 1) Buchstabe f) ist, 10 % des Gesamtnettvermögens,
  - in allen anderen Fällen 5 % des Gesamtnettvermögens.
- b) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in Ziffer 4) Buchstabe a) festgelegten Begrenzung darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Gesamtnettvermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung investieren oder
  - Risiken auf OTC-Derivatgeschäfte eingehen, die mit der Einrichtung bestehen.
- c) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 10 % wird für Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn diese durch ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden, das von Gesetzes wegen einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Falls ein Subfonds über 5 % seines Gesamtnettvermögens in solchen Schuldverschreibungen anlegt, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- e) Die in Ziffer 4) Buchstaben c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Buchstabe a) dieser Ziffer ausser Betracht. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben, die gemäss den Buchstaben a), b), c) getätigt werden, insgesamt 35 % des Gesamtnettvermögens eines Subfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in ihrer geänderten oder neuen Fassung oder nach den international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffer 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds erreichen.
- f) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung wird die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % auf 100 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Gruppe der Zwanzig (G20) ist, von der Republik Singapur, vom Besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens der Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Unbeschadet der in Ziffer 7) festgelegten Anlagegrenzen werden die in dieser Ziffer 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf der folgenden Grundlage nachzubilden:
- die Zusammensetzung des Indexes ist hinreichend diversifiziert,
  - der Index stellt eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
  - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht .
- Die oben festgelegte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10 % des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1) Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 „Subfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- b) Wenn in Kapitel 22 „Subfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien einer einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
  - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- c) Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen/Aktien

verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

- d) Ein Subfonds kann als Feeder-Fonds (der „Feeder-Fonds“) eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der jeweilige Subfonds mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile einer anderen OGAW und/oder OGA eines Subfonds einer solchen OGAW (der „Master-Fonds“), die selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Subfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15 % seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:
- akzessorische flüssige Mittel gemäss Artikel 41, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
  - Finanzderivate, die gemäss Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
  - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.
- Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem Absatz zum relevanten Subfonds unter Kapitel 22 „Subfonds“ die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Subfonds und dem Master-Fonds berechnet werden. Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräusserung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.
- 6) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356 und 14/592 Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensions- und Reverse Repo-Geschäfte abschliessen.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Zudem dürfen die Gesellschaft und jeder Subfonds nicht mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
  - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
  - 25 % der Aktien/Anteile ein und derselben OGAW oder anderer OGA;
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anwendbar auf:
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden begeben oder garantiert sind;
  - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
  - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
  - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nicht-Mitgliedstaat gehalten werden, das seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses

Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 8) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back-to-back“-Darlehens
  - b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.
- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll einbezahlten übertragbaren Wertpapieren oder anderen noch nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten gemäss Ziffer 1) Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Subfonds nicht entgegen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1) Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12)
- a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.
  - b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds als Sicherheit an Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder abtreten, die an einem der in den Buchstaben a), b) und c) von vorstehender Ziffer 1) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei unterliegen, und es kann möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg müssen die oben unter Ziffer 4) und 5) angeführten Beschränkungen nicht eingehalten werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## 6. Risikofaktoren

**Neben den in Kapitel 22 „Subfonds“ genannten Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage in der Gesellschaft die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen jedoch keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten**

**Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten, und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 „Kosten und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise nicht den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.**

Der Nettoinventarwert eines Subfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge im Wert variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den zugehörigen Währungswechselgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

#### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage entgegen den Interessen der Gesellschaft verändern kann. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

#### **Zinsrisiko**

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

#### **Wechselkursrisiko**

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich günstig oder ungünstig auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko des Subfonds gegen seine jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

#### **Kreditrisiko**

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken,

was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

#### **Gegenparteirisiko**

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann sich ein Subfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden („Over-the-Counter“, OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Risiko bezüglich einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente umfassen nicht denselben Schutz, wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z.B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel das in die Transaktion involvierte Unternehmen und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen wird. Der Subfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an börsenbasierten Märkten. Wenn im Prospekt für den jeweiligen Subfonds nichts anderes festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Beschränkungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und sicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöhen das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz deren Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Subfonds und dessen Anlagen erheblichen Beschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für die Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Subfonds und dessen Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Subfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Geschäft. Die Ausübung solcher vertraglicher Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird, oder dass der Subfonds als Folge der Geschäfte keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteirisiko tritt bei Verträgen mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Subfonds seine Geschäfte auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

#### **EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken**

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber angeschlagenen oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, und den Subfonds dadurch potentiellen Verlusten aussetzen.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerträge möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen. Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

#### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerträge möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

#### **Managementrisiko**

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet; die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken, wie derivative Instrumente, zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der Depotstelle/Unterdepotstelle**

Die Fähigkeit der Gesellschaft, auf aufbewahrte Vermögenswerte zuzugreifen, kann ganz oder teilweise eingeschränkt sein, z.B. bei Anlagen an bestimmten Märkten, Konkurs, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder betrügerischen Handlungen seitens der Depotstelle, ihren Unterdepotstellen oder Drittverwahrern.

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte eines Subfonds ausserhalb des Aufbewahrungsnetzwerkes der Depotbank aufbewahren.

Die Depotstelle bleibt für die Aufsicht über diese Vermögenswerte und deren Überwachung zuständig. Sofern sie ihre gesetzlichen Funktionen und Pflichten erfüllen, haften die Depotstelle und ihre

Unterdepotstellen jedoch nicht für diese Vermögenswerte, sodass die Gesellschaft (und der betreffende Subfonds) einen Verlust erleiden können.

Ferner sollten Aktionäre beachten, dass es Abrechnungsverzögerungen und/oder Unsicherheit bezüglich des Eigentums der Anlagen eines Subfonds geben kann, die sich auf die Liquidität des Subfonds auswirken und finanzielle Verluste bewirken könnten.

#### **Anlagerisiko**

##### **Anlage in Aktien**

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus sollten Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen berücksichtigen.

##### **Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere**

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes in der Regel nicht auftreten. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter der Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettoinventarwert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können Anlagen in Investment-Grade-Schuldverschreibungen tätigen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds Anlagen in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) tätigen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldverschreibungen handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

##### **Anlagen in Optionsscheinen**

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheinen und der Volatilität der Optionsscheinpreise sind die mit Anlagen in Optionsscheinen verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Optionsscheine kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Optionsscheinen anlegt, möglicherweise steigen.

##### **Anlagen in Zielfonds**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

#### **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden, und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise keine Transaktion zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrundeliegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrundeliegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihre Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenpartei-Risiko“ beschrieben) ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrundeliegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf ihre Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Termingeschäfte, Kassageschäfte und Optionsgeschäfte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Termingeschäften, Kassageschäften und Optionsgeschäften ist die Gesellschaft daher möglicherweise gehalten, ihre Pflichten gemäss diesen Geschäften zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

#### **Anlage in Hedgefonds-Indizes**

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrundeliegenden Hedgefonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend schnellerer Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedgefonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, wurden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

#### **Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes**

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, Hedgefonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z.B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Werden sie in ein breit abgestütztes Portfolio aufgenommen, zeichnen sich Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

#### **Anlagen in illiquide Anlagen**

Die Gesellschaft kann bis zu 10 % des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Termingeschäften und Optionsscheinen auf Termingeschäften handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Termingeschäftskursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Termingeschäftes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Termingeschäftskurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, wodurch Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es gibt keine Garantie, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

#### **Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)**

Die Subfonds dürfen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) anlegen, wenn dies in der entsprechenden Übersicht über den Subfonds in Kapitel 22 „Subfonds“ angegeben ist. Bei ABS und MBS handelt es sich um Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begeben werden, um Verbindlichkeiten Dritter, bei denen es sich nicht um die Muttergesellschaft des Emittenten handelt, weiterzureichen. Die

Schuldtitle sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) garantiert. Im Vergleich zu anderen herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren, wie zum Beispiel von Unternehmen oder Staaten emittierten Anleihen, können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten mit grösseren Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und zusätzlichen Risiken verbunden sein, wie zum Beispiel möglichen Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Vermögenswerten und frühzeitigen Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtertragsrate (insbesondere, wenn die Rückzahlung der Schuldtitle nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Vermögenswerte der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

#### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in die Wertpapiere kleinerer, weniger bekannter Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer höheren Kursvolatilität aufgrund der ungewisseren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

#### **Risiko abgesicherter Aktienklassen**

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettoinventarwert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

#### **Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren**

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abwicklungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abwicklungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder, falls ein Subfonds ein Geschäft über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

#### **Anlageländer**

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern weltweit unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern weltweit voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder zu investieren.

#### **Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er

durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, wenn es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, die durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

#### **Anlagen in Schwellenländern**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer investieren können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, geringer entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte investieren, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden, und folglich kann der Nettoinventarwert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust für die Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen. Zeichnungen von Aktien der entsprechenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

#### **Branchen-/Sektorrisiko**

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die sich stark auf den Wert der Anlagen des Subfonds auswirken könnten.

#### **Wertpapierleihgeschäfte, Repos und Reverse Repos**

Das zentrale Risiko bei Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für das Geschäft festgelegten Verpflichtungen in Form einer Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Subfonds nachzukommen. Das Gegenparteierrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Allerdings werden Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos möglicherweise nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos an den Subfonds zu zahlen sind, sind möglicherweise nicht abgesichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Anpassungsterminen sinken oder möglicherweise fehlerhaft ermittelt bzw. kontrolliert werden. In einem solchen Fall ist der Subfonds bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei möglicherweise gezwungen,



erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen zu verkaufen, was mit einem Verlust für den entsprechenden Subfonds verbunden ist.

Ein Subfonds kann auch durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der Anlagen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die gemäss den Bestimmungen des Geschäfts durch den Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre

Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos bergen auch operative Risiken wie z. B. die Nicht- oder die verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den bei diesen Geschäften verwendeten Dokumenten.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos mit anderen Gesellschaften der Credit Suisse Group eingehen. Allfällige verbundene Gegenparteien kommen ihren Verpflichtungen im Rahmen von mit der Gesellschaft abgeschlossenen Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise nach. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt ausserdem Gegenparteien aus und führt Geschäfte im Sinne einer bestmöglichen Ausführung sowie stets im besten Interesse des entsprechenden Subfonds und seiner Aktionäre durch. Allerdings sollten die Aktionäre berücksichtigen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Konflikte zwischen ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen beziehungsweise den Interessen verbundener Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

#### Besteuerung

In einigen Märkten können die Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Einnahmen Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

#### FATCA

Die in Großbuchstaben aufgeführten Begriffe in diesem Abschnitt sind, falls nichts Gegenteiliges erläutert wird, im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) zu verstehen.

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- alle Steuern oder ähnlichen Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der korrekten Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

#### Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anteilhaber müssen sich möglicher steuerlicher Auswirkungen aufgrund der Änderungen am aktuellen deutschen Investmentsteuergesetz durch das ab dem 1. Januar 2018 geltende Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) bewusst sein. Mit dem neuen Gesetz gilt eine neu eingeführte intransparente Steuerregelung, der zufolge sowohl der Anlagefonds (*Investmentfonds*) oder gegebenenfalls dessen Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger der Besteuerung unterliegen. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 gilt das InvStRefG generell für alle Anlagefonds (*Investmentfonds*) oder ggf. deren Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) im Sinne des InvStRefG und für deren Anleger, wobei keine Bestandsschutzregeln bestehen.

#### Datenschutzinformationen im Rahmen des FATCA-Verfahrens

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitutionen (FI) verpflichtet den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen, wie im FATCA-Gesetz dargestellt, zu übermitteln.

Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche und verarbeitet die Persönlichen Daten der Aktionäre und der Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen zwecks FATCA.

Die Gesellschaft verarbeitet die Persönlichen Daten der Aktionäre und der Beherrschenden Personen um die rechtlichen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft gemäss dem FATCA-Gesetz zu erfüllen. Diese personenbezogenen Daten umfassen den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift, die US Steueridentifikationsnummer (TIN), den steuerlichen Wohnsitz und den Wohnsitz, die Telefonnummer, die Kontonummer oder die funktionale Entsprechung, den Kontosaldo oder -wert, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den Gesamtbruttobetrag der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, bestehende Aufträge zur Überweisung von Vermögenswerten auf ein in den Vereinigten Staaten gehaltenes Konto, sowie alle sonstigen relevanten Informationen in Verbindung mit Anteilhabern oder ihren Beherrschenden Personen zwecks FATCA-Gesetz (die „FATCA-Personenbezogenen Daten“).

Die FATCA-Personenbezogenen Daten werden der Luxemburger Steuerbehörde gegebenenfalls von der meldepflichtigen FI, der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle übermittelt. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits auf eigene Verantwortung die FATCA-Personenbezogenen Daten an den IRS weiterleiten.

Insbesondere werden Aktionäre und Beherrschende Personen darüber informiert, dass verschiedene, von ihnen durchgeführte Transaktionen durch Auszüge belegt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage der jährlichen Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde dient.

FATCA-Personenbezogene Daten können auch von den FATCA Beauftragten der Gesellschaft (die „Beauftragten“) bearbeitet werden, die sich im Rahmen des FATCA-Verfahrens auf die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft berufen.

Die Ausführung der Meldepflicht, der die Gesellschaft unterliegt, hängt jeweils von dem Aktionär oder der Beherrschenden Person ab, die der Gesellschaft ihre FATCA-Personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, einschließlich den Informationen bezüglich der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs sowie den erforderlichen Beweisunterlagen. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft solche Informationen übermitteln. Werden diese Informationen nicht innert der vorgeschriebenen Frist übermittelt, kann dadurch eine Benachrichtigung an die Luxemburger Steuerbehörde ausgelöst werden.

Obwohl die Gesellschaft versucht alle ihr auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen um Steuerabzüge oder Strafzahlungen aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten nachkommen kann. Sollte die Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes Steuerabzüge oder Strafzahlungen unterliegen, so kann dies zu wesentlichen Verlusten des Aktienvermögens führen.

Jeder Aktionär oder Beherrschende Person, die den Forderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit Steuerabzügen oder Strafzahlungen der Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes belastet werden (zum Beispiel gemäß Abschnitt 1471 der US-Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*), für nicht kooperierende Konteninhaber eine Strafe von 250'000 Euro oder 0,5% des Betrags der hätte gemeldet werden müssen und die nicht unter 1'500 Euro liegen) wenn diese auf die Nicht-Zurverfügungstellung der Informationen durch den Aktionär oder die Beherrschende Person zurückzuführen sind und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Aktien solcher Aktionäre zurücknehmen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich sonstigen professionellen Beistand in Bezug auf die Auswirkungen von FATCA auf ihre Vermögensanlagen sichern.

Jeder Aktionär und jede Beherrschende Person hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten, die der Luxemburger Steuerbehörde übermittelt wurden und kann gegebenenfalls diese Daten korrigieren indem er an die Zentrale Verwaltungsstelle, unter der in diesem Prospekt aufgeführten Adresse, schreibt.

Die FATCA-Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der vorgeschriebenen Mindestdauer und der gesetzlichen Fristen nicht länger als für die Datenverarbeitung nötig gehalten.

### **Gemeinsamer Meldestandard**

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der „CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt.

Die in Großbuchstaben aufgeführten Begriffe in diesem Abschnitt sind, falls nichts Gegenteiliges erläutert wird, im Sinne des CRS-Gesetzes zu verstehen.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut (Luxembourg Reporting Financial Institution) behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von Beteiligten von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die

„Informationen“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ richtet sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

### **Anlagen in CoCos**

Die Subfonds können in CoCos investieren, wenn dies in der entsprechenden Übersicht über den Subfonds unter Kapitel 22 „Subfonds“ angegeben ist. CoCos sind von Finanzinstituten ausgegebene Tier 1 und Tier 2 nachrangige Schuldverschreibungen. CoCos beinhalten in der Regel Mechanismen zur Verlustübernahme oder Klauseln über die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital, um Eingriffe der öffentlichen Hand zur Rettung des Emittenten vor Insolvenz oder Konkurs zu vermeiden.

Zusätzlich können Anlegern in CoCos Verluste noch vor Anlegern entstehen, die bei demselben Finanzinstitut Anlagen in Aktien oder Anleihen halten und die auf gleicher Ebene wie die CoCos-Anleger oder im Verhältnis zu diesen nachrangig sind.

Die Bedingungen der CoCos können je nach Emittent und Anleihe variieren. Anleger können den folgenden Risiken ausgesetzt sein:

Trigger-Risiko: Gemäss den Bedingungen der CoCos absorbieren die Instrumente bei bestimmten Trigger-Ereignissen Verluste; diese Ereignisse umfassen solche, die sich unter der Kontrolle des Managements des Emittenten der CoCos befinden, und die zu einer dauerhaften Abschreibung auf null der Hauptanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen, oder zu einer Umwandlung in Eigenkapital. Diese Trigger-Ereignisse können Folgendes umfassen; (i) einen Abzug im Core Tier 1 / Common Equity Tier 1 (CT1 / CET1) Satz (oder bei anderen Kapitalquoten) der emittierenden Bank unter eine vorher festgesetzte Grenze, (ii) wenn eine Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt subjektiv festlegt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. sie stellt fest, dass die emittierende Bank Hilfe von der öffentlichen Hand braucht, um zu vermeiden, dass der Emittent insolvent wird oder in Konkurs geht bzw. einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann oder in anderer Weise sein Geschäft nicht weiterführen kann, was die Umwandlung der CoCos in Eigenkapital erfordert oder verursacht, und dies unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen oder (iii) wenn eine nationale Behörde beschliesst, Kapital zuzuschiesen.

Darüber hinaus können die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Trigger-Ereignis auch von Änderungen der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften beeinflusst werden, sowie von den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten oder seines Konzerns sowie von der Anwendung ihrer Richtlinien. Solche Änderungen, einschliesslich Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seines Konzerns stehen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine berichtete finanzielle Situation haben, und können entsprechend zum Entstehen eines Trigger-Ereignisses unter Umständen führen, unter denen ein Trigger-Ereignis andernfalls nicht eingetreten wäre, und zwar ungeachtet der nachteiligen Auswirkungen auf die Position der Inhaber von CoCos. Beim Eintreten eines solchen Ereignisses besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des Nominalwerts oder der Umwandlung in Aktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass einem Portfolio als Halter von CoCos Verluste entstehen (i) und zwar noch vor Aktionären und anderen Inhabern von Schuldtiteln, die auf gleicher Ebene oder nachrangig zu den CoCo-Anlegern sind und (ii) unter Umständen, bei denen die Bank weiterhin geschäftlich tätig ist.

Prolongationsrisiko, da für den Emittenten möglicherweise kein Anreiz in Form eines Step-up-Coupons zur Rücknahme der ausgegebenen Wertpapiere besteht. Dies würde zur Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere führen, und die Anleger einem höheren Zinsrisiko aussetzen.

Unbekannte Risiken: Aktionäre sollten sich darüber bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch getestet werden muss, und dass noch Unsicherheit bezüglich ihrer Performance unter angespannten Bedingungen besteht.

Je nachdem wie der Markt bestimmte Trigger-Ereignisse gemäss der vorstehenden Beschreibung bewertet, besteht das Risiko der Ansteckung der Preise und der Volatilität in der gesamten Aktienklasse. Darüber hinaus kann dieses Risiko je nach Kursunterschied des zugrundeliegenden Instruments erhöht sein, und die Preisbildung kann sich in einem liquiden Markt immer schwieriger gestalten.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel bei Ermessen des Emittenten, nicht zu bezahlen und/oder bei unzureichenden ausschüttungsfähigen Gewinnen, ist es möglich, dass der Emittent ohne vorherige Mitteilung an die Anleihegläubiger Zinsen vollständig oder nur teilweise bezahlt. Daher kann keine Versicherung dahingehend abgegeben werden, dass Anleger Zinszahlungen für die CoCos erhalten werden. Nicht bezahlte Zinsen sind möglicherweise nicht kumulativ oder zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar. Dementsprechend haben andere Gläubiger kein Recht, im Rahmen einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Abwicklung oder im Rahmen eines anderen Verfahrens die Zahlung von nicht bezahlten Zinsen zu verlangen, was einen Einfluss auf den Wert des Portfolios haben kann.

Ungeachtet der Tatsache, dass für CoCos keine Zinsen oder nur teilweise Zinsen bezahlt werden oder dass der Kapitalwert solcher Instrumente auf Null abgeschrieben werden kann, besteht für den Emittenten keine Beschränkung in Bezug auf die Zahlung von Dividenden auf seine Stammaktion oder die Vornahme geldwerter oder anderer Zuwendungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder die Vornahme von Zahlungen auf Wertpapiere, die denselben Rang haben, wie die CoCos. Dies führt dazu, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten möglicherweise eine bessere Wertentwicklung aufweisen, als die CoCos.

Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: CoCos sind im Allgemeinen vorrangig vor Stammaktien in der Kapitalstruktur eines Emittenten und sind folglich von höherer Qualität. Sie beinhalten ein geringeres Risiko als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Solvenz und/oder dem Zugang des Emittenten zu Liquidität des emittierenden Finanzinstituts.

Umwandlungsrisiko/ Abschreibungsrisiko: Der Wert eines solchen Instruments kann vom Mechanismus beeinflusst werden, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt werden oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit möglicherweise variierenden Strukturen und Bedingungen unterschiedlich gestaltet sein. CoCo-Strukturen können komplex sein, und die Bedingungen können je nach Emittent und Anleihe variieren.

Bei in Eigenkapital umzuwandelnden CoCos ist der Preis der Umwandlungsaktien bedeutend, da dieser den wirtschaftlichen Verlust bestimmt, der einem Subfonds als Inhaber solcher Instrumente bei Umwandlung entstehen wird, und der möglicherweise nicht vorherbestimmt werden kann. Bei hauptsächlich abzuschreibenden CoCos kann die Abschreibung unverzüglich stattfinden, und in vielen Fällen kann es zu einem Totalverlust ohne Erwartung auf eine Rendite auf den Kapitalbetrag kommen. Nur einigen CoCos kann wieder Wert

auf den Nominalwert zugeschrieben werden, und selbst dann würde dies über einen potentiell langen Zeitraum geschehen; obwohl sogar dies möglich ist, kann der Emittent eine solche Anlage vor einer derartigen Wertzuschreibung bis zum Nominalwert in Anspruch nehmen, was zu einem Verlust für den Anleihegläubiger führt.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldverschreibungen innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten sowie zu Stammaktien mit einer zusätzlichen Prämie für das Umwandlungs- / oder Abschreibungsrisiko bewertet. Das relative Risiko verschiedener CoCos hängt vom Abstand zwischen der gegenwärtigen Kapitalquote und dem effektiven Trigger-Level ab, bei dessen Erreichen die CoCos automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden. Es gibt eine Anzahl von Faktoren, die zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Trigger-Events führen könnten, von denen sich einige möglicherweise der Kontrolle des Emittenten entziehen.

CoCos werden möglicherweise anders gehandelt, als nachrangige Schulden eines Emittenten, für die keine Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital vorgesehen ist, was in bestimmten Szenarien zu einem Wertverlust oder Liquiditätsverlust führen kann. Gegenwärtig ist der Markt für CoCos volatil, was den Wert der Anlage beeinflussen kann.

Couponzahlungsrisiko, insofern als Couponzahlungen auf unbestimmte Zeit verschoben oder ohne Zinszuwachs storniert werden können, und möglicherweise keine Beschränkung für den Emittenten besteht, Aktionären Dividenden oder Anleihegläubigern Coupons zu zahlen, die im Verhältnis zu den CoCo-Anleihegläubigern gleichrangig oder nachrangig sind. Die Stornierung von Coupons kann nach Ermessen des Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, sie kann aber gemäss der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und den damit verbundenen anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften auch obligatorisch sein. Diese obligatorische Aufschiebung kann in einer Situation stattfinden, in der Aktiendividenden und Boni ebenfalls beschränkt sind. Einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank jedoch zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, wenn keine Zahlungen an CoCo-Halter erfolgen. Die obligatorische Aufschiebung hängt vom Betrag der erforderlichen Kapitalpuffer ab, die eine Bank gemäss den Anweisungen der Aufsichtsbehörden halten muss.

Liquiditätsrisiko: CoCos haben tendenziell eine höhere Preisvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere, deren Anleger nicht den vorstehend genannten Risiken ausgesetzt sind.

Branchenkonzentrationsrisiko: Die Konzentration in grosse Positionen von Anlagen zu bestimmten Zeiten und in eine relativ beschränkte Anzahl von Wertpapieren, Branchen oder Regionen führt dazu, dass der Subfonds in grösserem Umfang dem mit einer solchen Konzentration verbundenen Risiko unterliegt. Der Subfonds könnte erhebliche Verluste erleiden, wenn er eine relativ grosse Position in einer einzigen Strategie, einem einzigen Emittenten, einer einzigen Branche, einem einzigen Markt oder einer besonderen Art von Wertpapieren hält, deren Wert sinkt. Die Verluste könnten sogar noch grösser werden, wenn die Anlagen nicht ohne eine nachteilige Marktreaktion liquidiert werden können oder wenn sie in anderer Weise von Änderungen der Marktbedingungen oder Umstände nachteilig beeinflusst werden.

## 7. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Aktien jedes Subfonds wird, wenn in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettoinventarwert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Wenn ein Bewertungstag mit einem üblichen Feiertag in Ländern zusammenfällt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass an diesen Bewertungstagen ausnahmsweise kein Nettoinventarwert der Aktien dieses Subfonds bestimmt wird.

Für die Berechnung des Nettoinventarwertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft auf die Subfonds (und die einzelnen Klassen innerhalb jedes Subfonds) verteilt. Die Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Klasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Klasse, so wird der einer bestimmten Klasse zuzuweisende Teil des

Nettoinventarwertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Der Nettoinventarwert einer anderen Währungsklasse wird zunächst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds berechnet.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Klasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettoinventarwert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Subfonds“ vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für die der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt werden, (sodass der Preis die Marktlage widerspiegelt), kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettoinventarwert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettoinventarwert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum

Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Die Bewertung von Total-Return-Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen
- j) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- k) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu den Kursen umgerechnet, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettoinventarwert wird auf die nächstkleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Subfonds“ bestimmt ist.

Der Nettoinventarwert einer oder mehrerer Klassen kann ebenfalls zu den Kursen in anderer Währungen umgerechnet werden, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettoinventarwert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge massgebend sind.

Der Gesamt Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

#### **Anpassung des Nettoinventarwertes (Single Swing Pricing)**

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 22 „Subfonds“ kann der Nettoinventarwert pro Aktienklasse eines Subfonds um einen in Kapitel 22 „Subfonds“ angegebenen Höchstprozentsatz („Swing Factor“) nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem bestimmten Bewertungstag ein Nettoüberschuss von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen besteht. In einem solchen Fall ist derselbe Nettoinventarwert auf alle hinzukommenden und austretenden Anleger an diesem bestimmten Bewertungstag anzuwenden.

Die Anpassung des Nettoinventarwertes dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steuerbelastungen und Geld-/Briefspannen, die dem betreffenden Subfonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch in und aus dem Subfonds entstehen. Bestehende Aktionäre würden diese Kosten nicht mehr indirekt tragen müssen, da sie direkt in die Berechnung des Nettoinventarwertes integriert werden, und daher von hinzukommenden und austretenden Anlegern getragen werden.

Der Nettoinventarwert kann an jedem Bewertungstag auf einer Nettogeschäftsbasis angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen auf die Anpassung des Nettoinventarwertes anwendbaren Schwellenwert festsetzen (Nettokapitalflüsse, die überschritten werden müssen). Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf der Grundlage des angepassten Nettoinventarwertes berechnete Wertentwicklung infolge der Anpassung des Nettoinventarwertes möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

## 8. Kosten und Steuern

### i. Steuern

#### **Besteuerung der Gesellschaft**

##### Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und unterliegt den entsprechenden Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. belegt (*taxe d'abonnement*).

Ein jährlicher Satz von 0,01 % gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettoinventarwert jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

##### Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

##### Quellensteuer

Gemäss den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an die Aktionäre keiner Steuer. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt nicht der Quellensteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

##### Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person („MwSt.“) ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine

Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

#### **Besteuerung der Aktionäre**

##### Einkommenssteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

##### *Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg*

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommenssteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien innert sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10 %) des Gesellschaftskapital hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommenssteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

##### *In Luxemburg ansässige Gesellschaften*

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*société de capitaux*) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommenssteuer auszuweisen.

##### *Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen*

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer.

##### *Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg*

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen

generell nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommenssteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

#### Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vi) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vii) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007. Zur Abgabe der Mindestnettovermögenssteuer verpflichtet bleiben jedoch (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel, und (iii) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005.

Auch Unternehmen, die ihren satzungsmässigen Sitz oder ihre zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg haben, unterliegen der Mindestnettovermögenssteuer („MNVS“). Für Rechtseinheiten, bei denen die Summe aus Finanzanlagen, Wertpapieren und Bargeld bei Banken 90% des Gesamtbruttovermögens und EUR 350'000 übersteigt, liegt die MNVS bei EUR 3'210. Für alle anderen Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz oder zentraler Verwaltungsstelle in Luxemburg, die nicht in den Geltungsbereich der MNVS von EUR 3'210 fallen, liegt die MNVS zwischen EUR 535 bis EUR 32'100 abhängig vom Gesamtbruttovermögen des betreffenden Unternehmens

#### Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg registriert wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

#### **Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance**

Der im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossene „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „FATCA“ bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften

und den Einzug einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen kann („Withholdable Payments“) und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine „Foreign Financial Institutions“-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind („Passthru Payments“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA geschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen.

Weiter muss die Gesellschaft kein FFI-Abkommen mit dem IRS schliessen, sondern stattdessen Informationen zu ihren Aktionären erlangen und diese an die luxemburgische Regierung melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Sämtliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Jeder Aktionär und jeder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds muss der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) sämtliche Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der

Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate auszufertigen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ angemessener Weise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs auszufertigen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

#### **Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA**

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „**Steuerbehörde in Luxemburg**“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als „Sponsored Entity“ und somit als nicht meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut und ist als konform erachtetes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die Adresse, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung), der Kontostand oder Kontowert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind („**personenbezogene FATCA-Daten**“).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft („**Auftragsverarbeiter**“) verarbeitet werden. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dazu die Verwaltungsgesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gehören.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg führen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären bzw. Kontrollpersonen, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden (u. a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro) und darauf zurückzuführen sind, dass der betreffende Aktionär bzw. die betreffende Kontrollperson die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und Kontrollpersonen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

#### **Automatischer Informationsaustausch**

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verschärfung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

#### **Datenschutzinformationen im Rahmen des CRS – Verfahrens**

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitutionen (FI) verpflichtet den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen, wie im CRS-Gesetz dargestellt, zu übermitteln.

Als Luxemburger Meldepflichtiger FI ist die Gesellschaft der Datenverantwortliche und verarbeitet die Persönlichen Daten der Aktionäre und der Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für die im CRS-Gesetz beschriebenen Zwecke.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein der Luxemburger Steuerbehörde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift, die US Steueridentifikationsnummer (TIN), den steuerlichen Wohnsitz und den Wohnsitz, die Telefonnummer, die Kontonummer oder die funktionale Entsprechung, den Kontosaldo oder -wert, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den

Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den Gesamtbruttobetrag der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, bestehende Aufträge zur Überweisung von Vermögenswerten auf ein in den Vereinigten Staaten gehaltenes Konto, sowie alle sonstigen Informationen zu vermitteln, die das Gesetz i) über jede meldepflichtige Person die ein Kontoinhaber ist und ii) im Fall eines Passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, vorschreibt (die „CRS Personenbezogenen Daten“).

Die CRS-Personenbezogenen Daten werden der Luxemburger Steuerbehörde von der Meldepflichtigen FI übermittelt. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits auf eigene Verantwortung die CRS-Personenbezogenen Daten an die kompetenten Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleiten. Die Gesellschaft verarbeitet die CRS-Personenbezogenen Daten in Bezug auf die Aktionäre oder die Beherrschenden Personen ausschließlich um ihre Sorgfaltspflicht in Einklang mit dem CRS-Gesetz ordnungsgemäß auszuführen.

Insbesondere werden Aktionäre und Beherrschende Personen darüber informiert, dass verschiedene von ihnen durchgeführte Transaktionen durch Auszüge belegt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage der jährlichen Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde dient.

CRS-Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft (die „Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, die sich im Rahmen des CRS-Verfahrens die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft beinhalten können.

Die Ausführung der Meldepflicht, der die Gesellschaft unterliegt, hängt jeweils von dem Aktionär oder der Beherrschenden Person ab, die der Gesellschaft ihre CRS-Personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, einschließlich den Informationen bezüglich der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs sowie den erforderlichen Beweisunterlagen. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft solche Informationen übermitteln. Werden diese Informationen nicht innert der vorgeschriebenen Frist übermittelt, kann dadurch eine Benachrichtigung an die Luxemburger Steuerbehörde ausgelöst werden.

Obwohl die Gesellschaft versucht alle ihr auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen um Steuerabzüge oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten nachkommen kann. Sollte die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes Steuerabzügen oder Strafzahlungen unterliegen, so kann dies zu wesentlichen Verlusten des Aktienvermögens führen.

Jeder Aktionär oder Beherrschende Person, die den Forderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit Steuerabzügen oder Strafzahlungen der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes belastet werden (zum Beispiel gemäß Abschnitt 1471 der US-Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*), für nicht kooperierende Konteninhaber eine Strafe von 250'000 Euro oder 0,5% des Betrags der hätte gemeldet werden müssen und die nicht unter 1'500 Euro liegen) wenn diese auf die Nicht-Zurverfügungstellung der Informationen durch den Aktionär oder die Beherrschende Person zurückzuführen sind und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Aktien solcher Aktionäre zurücknehmen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich sonstigen professionellen Beistand in Bezug auf die Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Vermögensanlagen sichern.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

## ii. Kosten

Wenn in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen „*taxe d'abonnement*“ die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;

- b) Die üblichen Broker- und Bankgebühren, die bei Geschäften mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle finden sich in Kapitel 22, „Subfonds“.
- d) Neben der monatlichen Verwaltungsgebühr hat die Zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Subfonds für deren Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle gemäss den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 „Subfonds“ zu zahlen ist;
- e) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 22 „Subfonds“;
- f) Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- g) Die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung, DIE in Kapitel 22 „Subfonds“ dargestellt wird;
- h) Gebühren an die Depotstelle, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder anderen Anlagen beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden. Die an die Depotstelle zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotstelle zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Informationen zu den an die Depotstelle zu entrichtenden Gebühren sind Kapitel 22 „Subfonds“ zu entnehmen;
- i) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- j) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannten, für die Gesellschaft geleisteten Dienstleistungen anfallen; bei bestimmten Klassen werden diese Gebühren ganz oder teilweise von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- l) Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotstelle aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen können;
- m) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Statuten sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen; die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts, die Kosten



von Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, die direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und dann vom Gesellschaftsvermögen abgezogen. Andere nicht wiederkehrende Gebühren wie die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Klassen dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilmässig belastet.

### 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### 10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

#### Thesaurierende Aktien

Für die thesaurierenden Klassen der Subfonds (siehe Kapitel 22 „Subfonds“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Gemeinkosten, den Nettoinventarwert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch gelegentlich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

#### Ausschüttende Aktien

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, ob und inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder ausschüttungsberechtigten Klasse des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 „Subfonds“). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum betreffenden Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Ausschüttungen erfolgen generell jährlich oder in den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen.

#### Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 „Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS“, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innert fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Klassen zurück.

### 11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind für unbegrenzte Zeit eingerichtet, sofern in Kapitel 22 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung

erfolgt durch einfaches Mehr der vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischem Recht notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt und haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, können Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats, falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 13 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Alle zurückgenommenen Anteile werden generell annulliert. Rücknahmeerlöse, die von den Aktionären nach der Zwangsrücknahme nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse des Consignations“ in Luxemburg gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt. Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäss den geltenden Vorschriften und Gesetzen.

Gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übernehmender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, bestimmt die ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfachem Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

### 12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am dritten Donnerstag des Monats Mai um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden durch beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereichten und mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlichten Bekanntgaben statt. Einladungen per Post müssen mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben (*lettre recommandée*) an die Namenaktionäre verschickt werden. Alternativ können die Einladungen, sofern die Empfänger individuell zugestimmt haben, diese über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den

Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel übermittelt werden. Die Benachrichtigung der Inhaber von Namenaktien muss in der Versammlung und/oder in Kapitel 22 „Subfonds“ nicht nachgewiesen werden. Versammlungen von Aktionären eines bestimmten Subfonds können nur Beschlüsse in Bezug auf diesen Subfonds fassen.

### 13. Informationen an Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich.

Die geprüften Jahresberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes werden, falls erforderlich, im „Luxemburger Wort“ und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Kopien der Statuten können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die massgeblichen vertraglichen Vereinbarungen und die Statuten der Verwaltungsgesellschaft können während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

### 14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Vermögensgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft und führt das Risikomanagement für jeden Subfonds durch. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehend genannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 „Subfonds“, bezeichneten Anlageverwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 „Vertrieb der Aktien“ bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, Rue Jean Monnet 5.

Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft wurden am 14. Februar 2004 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht und seitdem mehrmals geändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 98 834 zur Einsichtnahme hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreissigtausendeinhundertfünfundzwanzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20, „Hauptbeteiligte“ aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg S.C., Luxemburg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

### 15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter delegieren.

Im Rahmen des zwischen dem Anlagerverwalter und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 „Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 „Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Aktionäre des betreffenden Subfonds werden informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst.

### 16. Depotstelle

Gemäss dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der „Depotstellenvertrag“) ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotstelle (die „Depotstelle“) der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotstelle wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist Rue Jean Monnet 5, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotstelle wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotstellenvertrag ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Statuten erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Statuten berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Statuten nicht entgegenstehen; (iv) bei Geschäften, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Statuten verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotstellenvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotstelle vorbehältlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden. Die Depotstelle geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterdepotstellen und/oder

der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotstelle und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotstelle von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotstelle, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotstelle – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotstelle mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotstelle, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotstelle keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf>

veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotstellenvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotstelle durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotstelle der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte, und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotstelle der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotstellenvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotstelle können den Depotstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotstelle oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an den die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und der die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft nicht rechtzeitig einen solchen Nachfolger ernennt, kann die Depotstelle der CSSF Meldung erstatten. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

## 17. Zentrale Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 „Verwaltungsgesellschaft“, erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Zentralen Verwaltung der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle übernimmt die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 18. AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG (die „verbundene Person“).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, welche die Verwaltungsgesellschaft erhält, hat diese in einem solchen Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatgeschäfte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit befolgen die Verwaltungsgesellschaft und die verbundene Person den Grundsatz, gegebenenfalls jede Massnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, allfällige Konflikte im Einklang mit den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und allfällige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass allfällige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

### **Bearbeitung von Beschwerden**

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Informationen zum Verfahren zur Behandlung von Beschwerden können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

### **Ausübung der Stimmrechte**

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden, und wenn er die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Detaillierte Angaben bezüglich der getroffenen Massnahmen werden Aktionären auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Bestmögliche Ausführung**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur

bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

### **Anlegerrechte**

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Statuten ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **19. Datenschutz**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Massnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (zusammen das „Datenschutzgesetz“) in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff „personenbezogene Daten“ hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare

natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

## **20. Wesentliche Parteien**

### **Gesellschaft**

Cape Capital SICAV-UCITS  
Rue Jean Monnet 5, L-2180 Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

Jens Daniel Siepmann  
CEO Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Véronique Trausch

In Luxemburg ansässig und Partner der FinDeal Advisors S.A.

Johan Holgersson

Mitglied der Geschäftsleitung der Cape Capital AG, Schweiz

### **Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft**

PricewaterhouseCoopers S.C., Rue Gerhard Mercator 2,  
B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

### **Verwaltungsgesellschaft & Domizilstelle**

MultiConcept Fund Management S.A., Rue Jean Monnet 5,  
L-2180 Luxemburg

### **Anlageverwalter**

Cape Capital AG, Schipfe 2, 8001 Zürich, Schweiz

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Cindyrella Amistadi  
Director, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg

Robert Gregory Archbold  
Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland) Ltd., Dublin

Patrick Tschumper,  
Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Thomas Schmuckli  
Independent Director, Schweiz

Ruth Bültmann  
Independent Director, Luxemburg

### **Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft**

KPMG Luxembourg S.C., Avenue John F. Kennedy 39, L-1855  
Luxemburg

### **Depotstelle**

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Rue Jean Monnet 5,  
L-2180 Luxemburg

### **Zahlstelle in Luxemburg**

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Rue Jean Monnet 5,  
L-2180 Luxemburg

Die Gesellschaft darf weitere Zahlstellen bestellen, damit diese die Aktien in bestimmten Rechtsordnungen verkaufen.

### **Zentrale Verwaltungsstelle**

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,  
Rue Jean Monnet 5, L-2180 Luxemburg

## **21. Vertrieb von Aktien**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und

oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

## 22. Subfonds

Name des Subfonds	Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Fixed Income Fund
Anlageziel und Anlagepolitik	<p>Ziel des Subfonds ist es, kurz- bis mittelfristig Kapitalzuwachs innerhalb der in Kapitel 5 („Anlagebeschränkungen“) festgelegten Grenzen für die Einhaltung des Kapitels 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu erreichen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Anleihen, Wandelanleihen, Zertifikate, Hybridanleihen von globalen Referenz-Emittenten in verschiedenen Währungen mit Anlagebonität und High-Yield-Ratings, um ein optimales Risiko-/Ertrags-Profil zu erzielen.</p> <p>Der Subfonds strebt einen Kapitalzuwachs an, der auf einem „LIBOR Plus“-Typ der Strategie basiert und eine Performance über dem LIBOR ist, um die laufende Inflationsrate zu übertreffen, der aber nicht mit einem bestimmten Benchmark verknüpft ist.</p> <p>Diversifikation reduziert langfristig die Auswirkungen der idiosynkratischen Risiken, die mit einzelnen Wertpapieren im Portfolio verbunden sind. Darüber hinaus kann der Subfonds zum Zweck der (i) Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie zur Reduzierung von Marktpreisschwankungen und zu Investitionszwecken innerhalb der im Kapitel 5 („Anlagebeschränkungen“) festgelegten Grenzen geeignete derivative Finanzinstrumente einsetzen.</p> <p>Um den Kapitalzuwachs und die Ertragsverteilung zu maximieren, ist der Subfonds nicht immer geografisch diversifiziert. Der Subfonds kann in einem oder mehreren Ländern oder Kontinenten angelegt werden, die nach Auffassung des Anlageverwalters zu jeder Zeit die besten Anlagemöglichkeiten bieten.</p> <p>Zinsrisiken, z. B. solche, die mit einer Anlage in Anleihen mit einer festen Restlaufzeit verbunden sind, werden durch den Anlageverwalter durch Zins-Swap-Geschäfte weitgehend reduziert, so dass das Laufzeitrisiko deutlich unter dem eines traditionellen Anleihe-Benchmarks liegt. Währungsrisiken, die mit Anlagen verbunden sind, die auf andere Währungen als Euro lauten, werden überwiegend über Devisentermingeschäfte abgesichert. In bestimmten Fällen kann der Anlageverwalter Fristenrisiken, die sich aus den unterschiedlichen Fälligkeiten ergeben, ausnahmsweise zulassen. Der Subfonds bietet tägliche Liquiditätsbedingungen.</p> <p>Innerhalb der in Kapitel 5 („Anlagebeschränkungen“) festgelegten Grenzen kann der Subfonds zur Umsetzung der Anlagestrategie unter anderem folgende Instrumente erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleihen, die alle Kategorien von Emittenten und alle Märkte, einschliesslich Schwellenländer, abdecken (mit mindestens B-Rating von Standard &amp; Poor's oder einem B3-Rating von Moody's oder einem vergleichbaren Rating, das von einer anerkannten Ratingagentur vergeben wird oder die der Anlageverwalter als ausreichend sicher beurteilt hat): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fest- oder variabel-verzinsliche Anleihen;</li> <li>• Wandelanleihen verschiedener Emittenten;</li> <li>• Pfandbriefe;</li> <li>• Verbriefte Forderungen;</li> <li>• Hybridanleihen, d. h. aktienähnliche, nachrangige Unternehmensanleihen mit langer Laufzeit oder unbegrenzter Laufzeit, die vom Emittenten an einem vorab festgelegten Datum fällig werden können (Anleihen mit nicht kumulativer Kuponverteilung) ;</li> <li>• Bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Subfonds in CoCo-Anleihen (Contingent convertible instruments);</li> </ul> </li> <li>- Credit Default Swaps (Index, Single Name, Tranchen, Baskets, Optionen);</li> <li>- Bondoptionen;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsderivate (IRS; Zinssatz- und Termingeschäfte, Swaptionen auf Zinssätze);</li> <li>- Geldmarktpapiere (kurzfristige Anleihen);</li> <li>- Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds</li> </ul> <p>Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Subfonds können in Folge von Umwandlungen von CoCos und/oder Wandelanleihen, die vom Subfonds gehalten werden, in Aktien investiert werden.</p> <p>Der Subfonds beteiligt sich nicht an Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren.</p> <p>Der Subfonds wird keinen Gebrauch von Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, Repos und Reverse Repos machen.</p> <p>Bei der Verfolgung des Anlageziels ist der Subfonds nicht auf die vorgenannten Instrumente beschränkt (z. B. um auf die Entwicklung von Finanzmärkten reagieren zu können). Zur Vermeidung von Missverständnissen muss jedes Instrument OGAW-konform sein.</p> <p>Im Ausmass und im Rahmen der in Kapitel 5 („Anlagebeschränkungen“) festgelegten Grenzen kann der Subfonds zur Erreichung des Anlageziels Direktinvestitionen in die vorgenannten Instrumente vornehmen oder in ein oder mehrere derivative Instrumente investieren, die die vorgenannte Anlagestrategie oder einzelne Teilinstrumente durch ihre Grundlage widerspiegeln.</p>															
<b>Gesamtrisiko</b>	Das Gesamtrisiko des Subfonds wird anhand der absoluten Value-at-Risk (VaR)-Methode berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Subfonds darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und zwar auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Beteiligungsdauer von 20 Tagen.															
<b>Leverage</b>	Erwartungsgemäss dürfte die Hebelwirkung des Subfonds, basierend auf dem Ansatz „Summe der Nominalbeträge“, in der Regel 650 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei einer kurzfristigen Verlängerung von Swaptions vor ihrem Fälligkeitsdatum) kann die Hebelwirkung des Subfonds das vorgenannte Niveau übersteigen, darf aber unter keinen Umständen eine Obergrenze von 950 % übersteigen.															
<b>Errichtungsdauer/Restlaufzeit</b>	Unbeschränkt															
<b>Referenzwährung</b>	EUR															
<b>Klassen und qualifizierte Anleger</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Anteilsklasse</th> <th style="width: 33%;">Erst- und Mindestbeteiligung</th> <th style="width: 33%;">Qualifizierte Anleger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Institutional A EUR Thesaurierend</td> <td>EUR 50'000'000</td> <td rowspan="4">Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.</td> </tr> <tr> <td>Institutional A USD Thesaurierend</td> <td>USD 50'000'000</td> </tr> <tr> <td>Institutional A CHF Thesaurierend</td> <td>CHF 50'000'000</td> </tr> <tr> <td>Institutional A GBP Thesaurierend</td> <td>GBP 50'000'000</td> </tr> <tr> <td>Institutional A EUR Ausschüttend</td> <td>EUR 50'000'000 USD 50'000'000</td> <td>Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger,</td> </tr> </tbody> </table>	Anteilsklasse	Erst- und Mindestbeteiligung	Qualifizierte Anleger	Institutional A EUR Thesaurierend	EUR 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.	Institutional A USD Thesaurierend	USD 50'000'000	Institutional A CHF Thesaurierend	CHF 50'000'000	Institutional A GBP Thesaurierend	GBP 50'000'000	Institutional A EUR Ausschüttend	EUR 50'000'000 USD 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger,
Anteilsklasse	Erst- und Mindestbeteiligung	Qualifizierte Anleger														
Institutional A EUR Thesaurierend	EUR 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.														
Institutional A USD Thesaurierend	USD 50'000'000															
Institutional A CHF Thesaurierend	CHF 50'000'000															
Institutional A GBP Thesaurierend	GBP 50'000'000															
Institutional A EUR Ausschüttend	EUR 50'000'000 USD 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger,														

	Institutional A USD Ausschüttend Institutional A CHF Ausschüttend Institutional A GBP Ausschüttend	CHF 50'000'000  GBP 50'000'000	die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5'000 anlegen.
	Institutional B EUR Thesaurierend Institutional B USD Thesaurierend Institutional B CHF Thesaurierend Institutional B GBP Thesaurierend	EUR 5'000  USD 5'000  CHF 5'000  GBP 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. über Beratungsmandate oder diskretionäre Mandate) mehr als einen Gesamtbetrag von EUR 5'000 investieren.
	Institutional B EUR Ausschüttend Institutional B USD Ausschüttend Institutional B CHF Ausschüttend Institutional B GBP Ausschüttend	EUR 5'000  USD 5'000  CHF 5'000  GBP 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. über Beratungsmandate oder diskretionäre Mandate) mehr als einen Gesamtbetrag von EUR 5'000 investieren.
	Internal A EUR Thesaurierend Internal A USD Thesaurierend Internal A CHF Thesaurierend Internal A GBP Thesaurierend	Keine	Vermögensverwaltungskunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Internal A EUR Ausschüttend Internal A USD Ausschüttend Internal A CHF Ausschüttend Internal A GBP Ausschüttend	Keine	Vermögensverwaltungskunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Retail A EUR Thesaurierend	Keine	Private Anleger



	Retail A USD Thesaurierend		
	Retail A CHF Thesaurierend		
	Retail A GBP Thesaurierend		
	Retail A EUR Ausschüttend	Keine	Private Anleger
	Retail A USD Ausschüttend		
	Retail A CHF Ausschüttend		
	Retail A GBP Ausschüttend		
<b>Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Hebelwirkung</b>	<p>(Nicht-EUR-Klassen werden vom Portfoliomanager gegen Referenzwährung abgesichert)</p> <p>Die Methode der Berechnung der Hebelwirkung, die auf der Summe der Brutto-Nominalwerte aller derivativen Finanzinstrumente beruht, berücksichtigt weder Verrechnungs- noch Absicherungsregelungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein derivatives Instrument das Marktrisiko eines anderen derivativen Instruments teilweise oder ganz ausgleichen kann. Derivative Instrumente können auch die Risiken reduzieren, die mit Beteiligungen an nicht-derivativen Produkten verbunden sind, z. B. an Aktien und Anleihen. Die Offenlegung des Brutto-Nominalwertes von Derivaten ist eine Voraussetzung gemäss der OGAW-Regeln, und diese Massnahme lässt die soeben beschriebene Verrechnung nicht zu. Der aus dieser Berechnungsmethode resultierende Betrag wird höher sein als wenn die erwähnten Verrechnungsregelungen berücksichtigt werden. Diese Massnahme stellt nicht zwingend das Marktrisiko dar, das durch den Einsatz von Derivaten entstanden ist.</p> <p>Die Anlagestrategie verfolgt den Grundsatz der Risikostreuung durch Diversifizierung mittels Anlagen in ein breites Spektrum von Instrumenten in den Kredit- und Wechselkursmärkten.</p> <p>Das echte ökonomische Risiko innerhalb des Fonds kann je nach bestimmter Positionierung wesentlich weniger riskant sein als das, was aus potenziell hohen Leverage Ratios auf der Grundlage der Bruttonominalwerte abgeleitet werden könnte, die keine Absicherung oder keinen Ausgleich von wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigen. Beispielsweise kann eine Anleiheposition mit einer <u>Währungs-, Zinssatz- und Kreditabsicherung</u> nur ein geringes wirtschaftliches Risiko haben, könnte sich aber als Position mit <u>relativ hoher Hebelwirkung</u> erweisen, obwohl aus wirtschaftlicher Sicht das wirtschaftliche Restrisiko deutlich niedriger ausfallen dürfte als durch die Hebelwirkung ausgedrückt wird.</p> <p>Darüber hinaus berücksichtigt der Bruttonominalwert der Derivate nach den OGAW-Bestimmungen die Diversifikationsvorteile nicht, die der Errichtung von Aufrechnungspositionen inhärent sind. Trotz der hohen Hebelwirkung des Subfonds auf einer Summe auf Nominalwert-/Brutto-Basis ist die Diversifizierung und Risikokorrektur der Anlagestrategie darauf ausgerichtet, dass eine einzelne Komponente ihre Leistung nicht übermässig beeinflussen kann. Es ist jedoch möglich, dass Mittel unter den Positionen höher konzentriert sind, was dazu führen kann, dass eine einzelne Position</p>		

	<p>grösseren Einfluss ausübt.</p> <p>Aktionäre sollten beachten, dass Leverage, der sich aus der Anwendung von Derivaten ergibt, zu erheblichen Verlusten führen kann.</p>
<p><b>Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf Hybridanleihen</b></p>	<p>Da Hybridanleihen allgemein nachrangig gegenüber den anderen Verpflichtungen des Emittenten behandelt werden, werden Inhaber von Hybridanleihen nur im Falle der Insolvenz des Emittenten als privilegiert gegenüber Aktionären eingestuft; alle anderen Gläubiger werden vorteilhaft behandelt. Ausserdem können unter gewissen Umständen Zinsauszahlungen ausgesetzt werden, z.B. in Fällen in denen keine Dividenden ausgeschüttet werden. Aufgelaufene Zinsen können jedoch rückwirkend gezahlt werden, wenn die Ausschüttung der Dividenden wieder aufgenommen wurde oder die Hybridanleihe zurückgezahlt wurde.</p>
<p><b>Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf CoCos</b></p>	<p>Siehe Abschnitt „Anlagen in CoCos“ in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ Hauptteil dieses Prospekts</p>
<p><b>Mindestbetrag bei nachfolgender Zeichnung</b></p>	<p>Keiner</p>
<p><b>Erstausgabepreis</b></p>	<p>EUR 100</p>
<p><b>Auflegungsdatum</b></p>	<p>Der Subfonds wurde am 1. Juni 2015 als spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds errichtet und am 27. Juli 2017 in eine OGAW umgewandelt.</p>
<p><b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b></p>	<p>Wie unter <b>Klassen und qualifizierte Anleger</b> festgelegt</p>
<p><b>Verkaufsgebühr</b></p>	<p>Keine</p>
<p><b>Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing/Maximaler Swing-Faktor)</b></p>	<p>Bei einem Nettoüberschuss von Zeichnungsanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 7 „Nettoinventarwert“ berechnete Nettoinventarwert um bis zu maximal 0,25 % pro Anteil erhöht, wenn die Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag 3,0 % des Nettoinventarwerts überschreiten.</p> <p>Im Falle von Nettorücknahmen, die an einem Geschäftstag mehr als 2,0 % des Nettoinventarwerts übersteigen, wird der Nettoinventarwert um 0,30 % gesenkt, um eine gerechte Aufteilung der Transaktionskosten zwischen einlösenden und verbleibenden Anlegern zu erreichen.</p> <p>Wenn die Nettorücknahmen 5 % des Nettoinventarwerts übersteigen, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den maximalen Swing-Faktor auf 2% zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss dem Kapitel 13 „Information an Aktionäre“ informieren.</p>
<p><b>Rücknahmegebühr</b></p>	<p>Keine</p>
<p><b>Umtauschgebühr</b></p>	<p>Keine</p>
<p><b>Gewinnverwendung</b></p>	<p>Thesaurierend (thesaurierende Anteilsklassen) oder Ausschüttend (ausschüttende Anteilsklassen)</p>
<p><b>Geschäftstag</b></p>	<p>Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, der Schweiz und im Kanton Zürich normalerweise geöffnet sind</p>
<p><b>Annahmeschluss für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge</b></p>	<p>Die Anteile können an jedem Geschäftstag vor dem Annahmeschluss (siehe unten) (der „Zeichnungstermin“ bzw. „Rücknahmetermin“) gezeichnet/zurückgenommen werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem Bewertungstag um 15:00 Uhr eingereicht werden (Mittleuropäische Zeit).</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmeanträge, die nach 15:00 Uhr an einem</p>

	Geschäftstag eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.
<b>Rücknahmegrenzen</b>	Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Subfonds, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ein Teil oder alle Rücknahmeanträge anteilmässig auf einen bestimmten, nach Ermessen der Gesellschaft im besten Interesse des Subfonds liegenden Zeitpunkt verschoben werden, normalerweise jedoch nicht um mehr als zehn (10) Geschäftstage nach dem Rücknahmedatum im Verhältnis auf das Datum, auf das sich der jeweilige Rücknahmeantrag bezieht. Alle aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden vorrangig gegenüber späteren Anträgen sowie unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären pro-rata erfüllt.
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Geschäftstag.
<b>Berechnungszeitpunkt</b>	Jeder Geschäftstag, der auf einen Bewertungstag folgt.
<b>Zahlungsfrist</b>	Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitpunkt eingegangen sein. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag.
<b>Taxe d'abonnement</b>	0,05 % p.a. Der Satz beträgt jedoch 0,01 % p.a. für: – Einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).
<b>Bewertungsgrundsätze</b>	Siehe Kapitel 7.
<b>Kosten und Steuern</b>	Siehe Kapitel 8.  Für die in Kapitel 15 beschriebenen Anlageverwaltungsdienstleistungen erhält der Anlageverwalter je nach Aktienklasse eine Anlageverwaltungsgebühr:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutional A: 0,30 % p.a.</li> <li>- Institutional B: 0,50 % p.a.</li> <li>- Internal A: 0,30 % p.a.</li> <li>- Retail A: 0,80 % p.a.</li> </ul> Für die in Kapitel 14 beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr. Die Anlageverwaltungsgebühr wird aus dieser Verwaltungsgebühr entrichtet.  Die Verwaltungsgebühr besteht aus der Anlageverwaltungsgebühr für die jeweiligen Anteilsklassen plus maximal 0,05 % p.a. für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht werden. Die Verwaltungsgebühr und die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich im Laufe des Folgemonats nach dem Ende des betreffenden Monats bezahlt. Die Anlageverwaltungsgebühr und die Verwaltungsgebühr werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet.  Die aus den Vermögenswerten des Subfonds bezahlte Vergütung für die Buchhaltungsdienste der Zentralen Verwaltungsstelle darf 0,04 % p.a. nicht überschreiten, und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.  Die an die Depotbank bezahlte Vergütung, die aus dem Vermögen des

	<p>Subfonds gezahlt wird, beträgt grundsätzlich 0,07 % p.a. (einschliesslich der Gebühren für deren Brokerleistungen), und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten sind in Abschnitt ii) „Kosten“ von Kapitel 8 „Kosten und Steuern“ angegeben.</p>
--	---

<b>Name des Subfonds</b>	<b>Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Equity Fund</b>
<b>Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<p>Ziel des Subfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Dividendenpapieren. Um das Anlageziel zu erreichen, wählt der Anlageverwalter globale Unternehmen mit geringen Schulden, attraktiver Bewertung und Wachstumsperspektiven aus.</p> <p>Der Subfonds kann in globale Unternehmen investieren, muss aber nicht immer geografisch diversifiziert sein. Der Subfonds kann in einem oder mehreren Ländern oder Kontinenten angelegt sein, die nach Auffassung des Anlageverwalters zu jeder Zeit die besten Anlagemöglichkeiten bieten. Der Subfonds wird jedoch zu keinem Zeitpunkt überwiegend in Schwellenländern anlegen.</p> <p>Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann der Subfonds unter anderem folgende Instrumente erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weltweite Dividendenpapiere;</li> <li>- Indexbasierte Wertpapiere (Index im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008);</li> <li>- ETFs, die an einer Börse notiert sind;</li> <li>- Optionen;</li> <li>- Gehandelte Aktienindex-Futures, FX-Futures, strukturierte Produkte und strukturierte Rohstoffprodukte;</li> <li>- Zahlungsmitteläquivalente</li> <li>- Organismen für gemeinsame Anlagen (Equity-Fonds und Geldmarktfonds);</li> <li>- Devisentermingeschäfte;</li> <li>- Geldmarktinstrumente.</li> </ul> <p>Der Subfonds wird keinen Gebrauch von Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, Repos und Reverse Repos machen.</p> <p>Bei der Verfolgung des Anlageziels ist der Subfonds nicht auf die vorgenannten Instrumente beschränkt (z. B. um auf die Entwicklung von Finanzmärkten reagieren zu können).</p> <p>Jedoch werden mindestens 51 % des Werts des Subfonds auf fortlaufender Basis in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 InvStRefG investiert.</p> <p>Der Begriff „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.</p> <p>Dementsprechend qualifiziert sich der Subfonds für die Teilfreistellung für sogenannte Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 InvStRefG.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen hat der Subfonds grundsätzlich ein Marktrisiko von 90 %-100 %. Der Subfonds bietet tägliche Liquiditätsbedingungen.</p>
<b>Gesamtrisiko</b>	Das Gesamtrisiko des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Subfonds darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.

<b>Errichtungsdauer/Restlaufzeit</b>	Unbeschränkt		
<b>Referenzwährung</b>	EUR		
<b>Klassen und qualifizierte Anleger</b>	<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erst- und Mindestbeteiligung</b>	<b>Qualifizierte Anleger</b>
	Institutional A EUR Institutional A USD Institutional A CHF Institutional A GBP	EUR 50'000'000 USD 50'000'000 CHF 50'000'000 GBP 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.
	Institutional B EUR Institutional B USD Institutional B CHF Institutional B GBP	EUR 5'000 USD 5'000 CHF 5'000 GBP 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5'000 anlegen.
	Internal A EUR Internal A USD Internal A CHF Internal A GBP	Keine	Wealth-Management-Kunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Retail A EUR Retail A USD Retail A CHF Retail A GBP	Keine	Privatanleger
	(Nicht-EUR-Klassen werden vom Anlageverwalter gegen Referenzwährung abgesichert)		
<b>Auflegungsdatum</b>	Der Subfonds wurde am 1. Juni 2015 als spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds errichtet und am 27. Juli 2017 in eine OGAW umgewandelt.		
<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	Wie unter <b>Klassen und qualifizierte Anleger</b> festgelegt		
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 100		
<b>Mindestbetrag bei nachfolgender Zeichnung</b>	Keiner		
<b>Verkaufsgebühr</b>	Keine		
<b>Rücknahmegebühr</b>	Keine		
<b>Umtauschgebühr</b>	Keine		
<b>Gewinnverwendung</b>	Thesaurierend		
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, der Schweiz und im Kanton Zürich normalerweise geöffnet sind		
<b>Annahmeschluss für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge</b>	<p>Die Anteile können an jedem Geschäftstag vor dem Annahmeschluss (siehe unten) (der „Zeichnungstermin“ bzw. „Rücknahmetag“) gezeichnet/zurückgenommen werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem Bewertungstag um 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingereicht werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahmeanträge, die nach 15:00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.</p>		

<b>Bewertungstag</b>	Jeder Geschäftstag.
<b>Berechnungszeitpunkt</b>	Jeder Geschäftstag, der auf einen Bewertungstag folgt.
<b>Zahlungsfrist</b>	Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitpunkt eingegangen sein. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag.
<b>Taxe d'abonnement</b>	0,05 % p.a. Der Satz beträgt jedoch 0,01 % p.a. für: – Einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Anteilsklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).
<b>Bewertungsgrundsätze</b>	Siehe Kapitel 7.
<b>Kosten und Steuern</b>	<p>Siehe Kapitel 8.</p> <p>Für die in Kapitel 15 beschriebenen Dienstleistungen zur Verwaltung des Portfolios erhält der Anlageverwalter je nach Anteilsklasse eine Anlageverwaltungsgebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutional A: 0,50 % p.a.</li> <li>- Institutional B: 1,00 % p.a.</li> <li>- Internal A: 0,50 % p.a.</li> <li>- Retail A: 1,50 % p.a.</li> </ul> <p>Für die in Kapitel 14 beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr wird aus dieser Verwaltungsgebühr entrichtet.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr besteht aus der Anlageverwaltungsgebühr für die jeweiligen Anteilsklassen plus maximal 0,04 % p.a. für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht werden.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr und die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich im Laufe des Folgemonats nach dem Ende des betreffenden Monats bezahlt.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr und die Verwaltungsgebühr werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet.</p> <p>Die aus den Vermögenswerten des Subfonds bezahlte Vergütung für die Buchhaltungsdienste der Zentralen Verwaltungsstelle darf 0,04 % p.a. nicht überschreiten, und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Die an die Depotbank bezahlte Vergütung, die aus dem Vermögen des Subfonds gezahlt wird, beträgt grundsätzlich 0,04 % p.a., und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten sind in Abschnitt ii) „Kosten“ von Kapitel 8 „Kosten und Steuern“ angegeben.</p>

<b>Name des Subfonds</b>	<b>Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Optimal Equity Fund</b>
<b>Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<p>Ziel des Subfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Dividendenpapieren. Zur Steuerung der Marktrisiken, die positiv und/oder negativ sein können, nutzt der Anlageverwalter auch Derivate. Um das Anlageziel zu erreichen, wählt der Anlageverwalter globale Unternehmen mit geringen Schulden, attraktiver Bewertung und Wachstumsperspektiven aus.</p> <p>Der Subfonds kann in globale Unternehmen einschliesslich Unternehmen in Schwellenländern investieren, muss aber nicht immer geografisch diversifiziert sein.</p>

	<p>Der Subfonds kann in einem oder mehreren Ländern oder Kontinenten angelegt sein, die nach Auffassung des Anlageverwalters zu jeder Zeit die besten Anlagemöglichkeiten bieten. Der Subfonds wird jedoch zu keinem Zeitpunkt überwiegend in Schwellenländern anlegen.</p> <p>Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann der Subfonds unter anderem folgende Instrumente erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weltweite Dividendenpapiere;</li> <li>- Indexbasierte Wertpapiere (Index im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008);</li> <li>- ETFs, die an einer Börse notiert sind;</li> <li>- Optionen;</li> <li>- Gehandelte Aktienindex-Futures, FX-Futures, strukturierte Produkte und strukturierte Rohstoffprodukte;</li> <li>- Zahlungsmitteläquivalente</li> <li>- Organismen für gemeinsame Anlagen (Equity-Fonds und Geldmarktfonds);</li> <li>- Devisentermingeschäfte, Geldmarktinstrumente.</li> </ul> <p>Jedoch werden mindestens 51 % des Werts des Subfonds auf fortlaufender Basis in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 InvStRefG investiert.</p> <p>Der Begriff „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.</p> <p>Dementsprechend qualifiziert sich der Subfonds für die Teilfreistellung für sogenannte Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 InvStRefG.</p> <p>Der Subfonds wird keinen Gebrauch von Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, Repos und Reverse Repos machen.</p> <p>Bei der Verfolgung des Anlageziels ist der Subfonds nicht auf die vorgenannten Instrumente beschränkt (z. B. um auf die Entwicklung von Finanzmärkten reagieren zu können).</p>
<b>Gesamtrisiko</b>	Das Gesamtrisiko des Subfonds wird anhand der absoluten Value-at-Risk (VaR)-Methode berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Subfonds darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und zwar auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen.
<b>Leverage</b>	Erwartungsgemäss dürfte die Hebelwirkung des Subfonds, basierend auf dem Ansatz „Summe der Nominalbeträge“, in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen kann die Hebelwirkung des Subfonds das vorgenannte Niveau übersteigen, darf aber unter keinen Umständen eine Obergrenze von 500 % übersteigen.
<b>Errichtungsdauer/Restlaufzeit</b>	Unbeschränkt
<b>Referenzwährung</b>	EUR

Klassen und qualifizierte Anleger	Anteilsklasse	Erst- und Mindestbeteiligung	Qualifizierte Anleger
	Institutional A EUR Institutional A USD Institutional A CHF Institutional A GBP	EUR 50'000'000 USD 50'000'000 CHF 50'000'000 GBP 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.
	Institutional B EUR Institutional B USD Institutional B CHF Institutional B GBP	EUR 5'000 USD 5'000 CHF 5'000 GBP 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5'000 anlegen.
	Internal A EUR Internal A USD Internal A CHF Internal A GBP	Keine	Wealth-Management-Kunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Retail A EUR Retail A USD Retail A CHF Retail A GBP	Keine	Privatanleger
(Nicht-EUR-Klassen werden vom Anlageverwalter gegen Referenzwährung abgesichert)			
<b>Mindestbetrag bei nachfolgender Zeichnung</b>	Keiner		
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 100		
<b>Auflegungsdatum</b>	Der Subfonds wurde am 1. Juni 2015 als spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds errichtet und am 27. Juli 2017 in eine OGAW umgewandelt.		
<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	Wie unter <b>Klassen und qualifizierte Anleger</b> festgelegt		
<b>Verkaufsgebühr</b>	Keine		
<b>Rücknahmegebühr</b>	Keine		
<b>Umtauschgebühr</b>	Keine		
<b>Gewinnverwendung</b>	Thesaurierend		
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, der Schweiz und im Kanton Zürich normalerweise geöffnet sind.		
<b>Annahmeschluss für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge</b>	Die Anteile können an jedem Geschäftstag vor dem Annahmeschluss (siehe unten) (der „Zeichnungstermin“ bzw. „Rücknahmetag“) gezeichnet/zurückgenommen werden.  Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralverwaltung mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem Bewertungstag um 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingereicht werden.		



	Zeichnungs-/Rücknahmeanträge, die nach 15:00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Geschäftstag.
<b>Berechnungszeitpunkt</b>	Jeder Geschäftstag, der auf einen Bewertungstag folgt.
<b>Zahlungsfrist</b>	Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitpunkt eingegangen sein. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag.
<b>Taxe d'abonnement</b>	0,05 % p.a.  Der Satz beträgt jedoch 0,01 % p.a. für:  – Einzelne Subfonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).
<b>Bewertungsgrundsätze</b>	Siehe Kapitel 7.
<b>Kosten und Steuern</b>	<p>Siehe Kapitel 8.</p> <p>Für die in Kapitel 15 beschriebenen Anlageverwaltungsdienstleistungen erhält der Anlageverwalter je nach Aktienklasse eine Anlageverwaltungsgebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutional A: 0,50 % p.a.</li> <li>- Institutional B: 1,00 % p.a.</li> <li>- Internal A: 0,50 % p.a.</li> <li>- Retail A: 1,50 % p.a.</li> </ul> <p>Für die in Kapitel 14 beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr wird aus dieser Verwaltungsgebühr entrichtet.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr besteht aus der Anlageverwaltungsgebühr für die jeweiligen Aktienklassen plus maximal 0,04 % p.a. für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht werden.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr wird monatlich im Laufe des Folgemonats nach dem Ende des betreffenden Monats bezahlt.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr und die Verwaltungsgebühr werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet.</p> <p>Die aus den Vermögenswerten des Subfonds bezahlte Vergütung für die Buchhaltungsdienste der Zentralen Verwaltungsstelle darf 0,04 % p.a. nicht überschreiten, und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Die an die Depotbank bezahlte Vergütung, die aus dem Vermögen des Subfonds gezahlt wird, beträgt grundsätzlich 0,04 % p.a., und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten sind in Abschnitt ii) „Kosten“ von Kapitel 8 „Kosten und Steuern“ angegeben.</p>

## 23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

(Stand: Februar 2018)

### DIESE INFORMATIONEN SIND BESTANDTEIL DES PROSPEKTS (IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG) FÜR CAPE CAPITAL SICAV-UCITS („DIE GESELLSCHAFT“)

#### 1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

#### 2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich, Schweiz.

#### 3. Vertreiber in der Schweiz

Der Vertreiber in der Schweiz ist: Cape Capital AG, Schipfe 2, 8001 Zürich, Schweiz.

#### 4. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

#### 5. Publikationen

- a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf den elektronischen Plattformen [www.fundpublications.com](http://www.fundpublications.com) und [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Aktie mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf den elektronischen Plattformen [www.fundpublications.com](http://www.fundpublications.com) und [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) publiziert.

#### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreibers der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

#### 7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Vertreiber kann Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb von Aktien in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Vergütung kann als Zahlung für das Aktienangebot, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten, deren Ziel der Kauf von Aktien ist, wie zum Beispiel Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten, Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen, Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie z.B. Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen, Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern, Relationship Management, Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen, Ernennung und Überwachung von weiteren Untervertriebsträgern, Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA gelten.

Retrozessionen gelten, auch wenn sie später, ganz oder teilweise, an die Anleger weitergeleitet werden, nicht als Rabatte. Die Empfänger von Retrozessionen müssen für eine transparente Weitergabe sorgen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über den Betrag der Vertriebsvergütung informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge, die sie tatsächlich für den Vertrieb der Aktien des betreffenden Anlegers erhalten haben, offenlegen.

In Bezug auf den Vertrieb in oder von der Schweiz aus bezahlen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds oder einem Subfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann seine erhaltene Vergütung oder Teile davon in seinem eigenen Ermessen an einzelne Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.